

MARKTGEMEINDE GROSSARL

Kundmachung HAUSHALTSBESCHLUSS

Auf Grund des Beratungs- und Abstimmungsergebnisses in der Gemeindevertretungssitzung am 15. Dezember 2022 wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Auf Grundlage der §§ 4 ff VRV 2015 wird der beigefügte Voranschlag der Marktgemeinde Großarl mit einem geplanten Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen in Höhe von - € 987.700,00 (Ergebnisvoranschlag) und einer geplanten Veränderung an liquiden Mitteln im Ausmaß von - € 747.000,00 (Finanzierungsvoranschlag) beschlossen.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses iSd § 38 Abs. 2, 2. Satz Gemeindehaushaltsverordnung 2019 wurde in der Gemeindevertretungssitzung am 11.12.2019 der dem Rechnungsabschlussstichtag folgende 31. Jänner festgelegt.

	<u>Finanzierungshaushalt</u>	<u>Ergebnishaushalt</u>
Mittelaufbringung	13.758.500,00	11.542.000,00
Mittelverwendung	14.505.500,00	12.529.700,00
Differenz	-747.000,00	-987.700,00

§ 2

1. Die GEMEINDESTEUERN werden für das Rechnungsjahr 2023 folgend festgesetzt:

- a) **GRUNDSTEUER** von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A) 500 %
b) **GRUNDSTEUER** von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B) 500 %

c) KOMMUNALSTEUER gem. BGBl. 819/1993		3 %
d) HUNDESTEUER		
1. Hund im Haushalt	€	-
2. und jeder weitere Hund im Haushalt	€	-
e) ALLGEMEINE NÄCHTIGUNGSABGABE		
ab 01.12.2022 lt. Beschluss der Vollversammlung des Tourismusverbandes Großarlal vom 22.11.2021	€	2,30
f) BESONDERE NÄCHTIGUNGSABGABE: gemäß LGBl. 7/2020 i.d.g.F.		
<u>Tarife lt. Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Großarl vom 16.12.2021, gültig ab 01.01.2023 (Jahressteuerbeträge)</u>		
Ferien-/Zweitwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche	€	460,00
Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 40 m ² , bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	€	598,00
Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	€	690,00
Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	€	828,00
Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche	€	874,00
für dauernd abgestellte Wohnwagen	€	299,00
g) Beitrag zum TOURISMUSFÖRDERUNGSFONDS nach §§ 50 ff. Sbg. Tourismusgesetz, LGBl. 43/2003 i.d.g.F.		
je ortstaxenpflichtiger Nächtigung	€	0,05
Ferien-/Zweitwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche	€	10,00
Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 40 m ² , bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	€	13,00
Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	€	15,00
Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	€	18,00
Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche	€	19,00
für dauernd abgestellte Wohnwagen	€	6,50
h) Infrastruktur-Bereitstellungsabgabe gemäß § 77b ROG 2009		
<u>Tarife lt. amtlicher Information der Marktgemeinde Großarl vom 15.12.2022, gültig ab 01.01.2023 (Jahressteuerbeträge)</u>		
Für unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 01.01.2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland ausgewiesen sind.		
Flächenausmaß bis 500 m ²	€	-
Flächenausmaß ab 501 m ² bis 1.000 m ²	€	860,00
Flächenausmaß ab 1.001 m ² bis 1.700 m ²	€	1.720,00
Flächenausmaß ab 1.701 m ² bis 2.400 m ²	€	2.580,00
Flächenausmaß ab 2.401 m ² bis 3.100 m ²	€	3.440,00
je weitere 700 m ²	€	860,00

2. Es werden noch folgende ABGABEN und GEBÜHREN nach dem gesetzlichen Tarif, bzw. nach festgesetzten und genehmigten Sätzen erhoben:

- a) **GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN** lt. LGBl. 77/1969 i.d.g.F. in Verbindung mit der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung LGBl. 23/2018
- b) **KOMMISSIONSGEBÜHREN** lt. AVG BGBl. 51/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung LGBl. 23/2018
- c) **FRIEDHOFSGEBÜHREN** lt. Friedhofsordnung (Gebühren enthalten keine Ust.)
Wertsicherung : Berechnungsbasis ist Gebühr vom VJ, VPI 2010 Durchschnitt 2015 (110,7); Erhöhung lt. Durchschnitt 2021 (123,10), aufgerundet

Grabgebühr für zehn Jahre	€	529,00
Kinder- und Urnengräber, Gebühr für zehn Jahre	€	420,00
Urnenschengräber, Gebühr für zehn Jahre	€	304,00
Beisetzung einer Urne	€	72,00
Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle	€	157,00
Stromverbrauch in der Leichenhalle, je Kw/h	€	0,45
Totengräberpauschale		
Tiefgrab	€	593,00
Zweitbelag	€	494,00
Drittbelag	€	694,00

d) Gebühren für die ABWASSERBESEITIGUNG nach Abrechnungszeitraum, nicht Kalenderjahr	Gebühr netto	USt %	Gebühr brutto
Wertsicherung für Gebühren lt. Punkt 2			
Berechnungsbasis ist Gebühr vom VJ, VPI 2010 Durchschnitt 2017 (110,7); Erhöhung lt. Durchschnitt 2021 (123,10), gerundet auf 50 c			
1. laufende Benützungsgebühr je Kubikmeter	€ 3,60	10	€ 3,96
Interessentenbeiträge pro Punkt der Bewertungspunkteverordnung	€ 570,00	10	€ 627,00
2. Indirekteinleitungsbewilligung - pauschaler Kostenersatz	€ 425,50	10	€ 468,05
Zählermiete pro Jahr 3m3-Uhr	€ 13,50	10	€ 14,85
Zählermiete pro Jahr 7m3-Uhr	€ 17,00	10	€ 18,70
Zählermiete pro Jahr 20m3-Uhr	€ 28,00	10	€ 30,80
Zählermiete pro Jahr - Uhr DN 65 +DN 80.....	€ 150,50	10	€ 165,55
Kanalkamera inkl. zwei Mann, je Stunde	€ 107,00	10	€ 117,70
Frostschaden 4 und 10m³ Uhr	€ 15,50	10	€ 17,05
Frostschaden 16 m³ Uhr	€ 25,50	10	€ 28,05

	Gebühr netto	USt %	Gebühr brutto	
Ablesen einer Wasseruhr durch Gemeindeorgane nach einer erfolglosen Aufforderung	€ 17,00	10	€ 18,70	
Fäkalienanlieferung in der Kläranlage für Mitgliedergemeinden je m ³	€ 21,00	10	€ 23,10	
Fäkalienanlieferung in der Kläranlage für Nichtmitgliedergemeinden je m ³	€ 37,00	10	€ 40,70	
e) WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHREN				
(in Großarl kein Wasserbezug von der Gemeinde)				
f) MARKTSTANDGELDER je Laufmeter Stand				
			€ 3,60	
g) ABFALLGEBÜHREN lt. Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 LGBl. 35/1999 und der geltenden Abfall-Abfuhr-Verordnung der Marktgemeinde Großarl				
1. Restabfall (= Leistungsgebühr)				
* 40-Liter-Müllsack der Fa. Hettegger	€ 3,091	10	€ 3,40	
* 60-Liter-Müllsack der Fa. Hettegger	€ 4,091	10	€ 4,50	
* pro entleerte 40-Liter-Mülltonne	€ 3,091	10	€ 3,40	
* pro entleerte 90-Liter-Mülltonne	€ 4,545	10	€ 5,00	
* pro entleerte 120-Liter-Mülltonne	€ 6,091	10	€ 6,70	
* pro entleerte 240-Liter-Mülltonne	€ 12,727	10	€ 14,00	
* pro entleerte 770-Liter-Mülltonne	€ 32,727	10	€ 36,00	
* pro entleerte 1100-Liter-Mülltonne	€ 47,273	10	€ 52,00	
2. Bioabfall - Biotonne: (Zusatzgebühr)				
* 40 Liter Entleerungsvolumen	€ 3,182	10	€ 3,50	
* 60 Liter Entleerungsvolumen	€ 5,000	10	€ 5,50	
* 80 Liter Entleerungsvolumen	€ 6,818	10	€ 7,50	
* 120 Liter Entleerungsvolumen	€ 9,545	10	€ 10,50	
* 240 Liter Entleerungsvolumen	€ 19,091	10	€ 21,00	
3. Abfallgefäße:				
Restmüllgefäße	90-Liter-Restmülltonne (incl. Zustellung)	€ 39,364	10	€ 43,30
	120-Liter-Restmülltonne (incl. Zustellung)	€ 39,364	10	€ 43,30
	240-Liter-Restmülltonne (incl. Zustellung)	€ 53,545	10	€ 58,90
Bioabfallgefäße	120-Liter-Tonne ohne Einsatz (incl. Zustellung)	€ 39,364	10	€ 43,30
	" mit 40-Liter-Einsatz (incl. Zustellung)	€ 50,455	10	€ 55,50
	" mit 60-Liter-Einsatz (incl. Zustellung)	€ 52,182	10	€ 57,40
	" mit 80-Liter-Einsatz (incl. Zustellung)	€ 53,091	10	€ 58,40
	240-Liter-Tonne (incl. Zustellung)	€ 53,545	10	€ 58,90

	Gebühr netto	USt %	Gebühr brutto
Einsatz für Biotonne austauschen (Arbeitsleistung)	€ 12,000	10	€ 13,20
40-Liter-Einsatz	€ 11,200	10	€ 12,30
60-Liter-Einsatz	€ 12,900	10	€ 14,30
80-Liter-Einsatz	€ 13,818	10	€ 15,20
Bioabfall-Vorsammelsäcke aus Maisstärke, kompostierbar, 10 Liter, je Rolle zu 26 Stück	€ 3,636	10	€ 4,00
Bio Vorsammelgefäß 10 Liter	€ 8,000	10	€ 8,80
Deckel für eine Radtonne 90, 120 oder 240 Liter	€ 9,364	10	€ 10,30
Fettküberl, das 1. je Haushalt ist kostenlos	€ 1,000	10	€ 1,10
Gastro-Öli 25 l	€ 8,000	10	€ 8,80
Hundekot-Sackerl (Gassisackerl) je Block zu 100 Stück	€ 2,727	10	€ 3,00

4. Abfall-Fixkostenbeiträge: (= Bereitstellungsgebühr, lt. § 18 (4) der VO der MGDE Großarl)

Berechnung der Einwohnergleichwerte lt. § 18 Abs. 5 der Abfall-Abfuhrverordnung der MGDE Großarl

* je Einwohnergleichwert (EGW)	€ 30,9091	10	€ 34,00
* je EGW bei aufrechter Befreiung von der Abfuhr der Bioabfälle	€ 21,8182	10	€ 24,00

5. Recyclinghoftarife:

* Von allen Personen und Betrieben zu entrichten, welche keine bzw. nur jene Bereitstellungsgebühr (Abfallfixkostenbeitrag) nach § 18 Abs. 5 lit. d der Verordnung der MGDE Großarl bezahlen.

Autoreifen, Mulireifen mit und ohne Felgen, per Stück	€ 3,000	10	€ 3,30
Autowrack	€ 70,000	10	€ 77,00
Sperrmüll je m ³ (Ausnahme Glas: Verr.nach Gewicht)	€ 37,000	10	€ 40,70
Sperrmüll - Glas etc., je to.....	€ 200,000	10	€ 220,00
Bauschutt Klasse I und II je m ³	€ 50,000	10	€ 55,00
Bauschutt Klasse III je m ³	€ 100,000	10	€ 110,00
Bauschutt Klasse IV je m ³	€ 106,000	10	€ 116,60
Altholz je m ³	€ 20,000	10	€ 22,00
Altholz je to	€ 68,000	10	€ 74,80
Biomasse je m ³	€ 15,000	10	€ 16,50
Problemstoffe - Sondermüll je kg	€ 1,000	10	€ 1,10
Problemstoffe - Eternit je to	€ 165,000	10	€ 181,50
Problemstoffe - Mineralwolle im eigens dafür vorgesehenen 120 l Sack - lt. Vorschlag AWV	€ 4,545	10	€ 5,00
Problemstoffe - Mineralwolle/Verbundplatten je kg	€ 1,300	10	€ 1,43
Problemstoffe - XPS je kg	€ 0,800	10	€ 0,88
Problemstoffe - XPS lose in Säcken (je Liter)	€ 0,015	10	€ 0,02

	Gebühr netto	USt %	Gebühr brutto
* Von jedem Anlieferer zu bezahlen			
LKW- und sonstige Reifen ohne Felgen, per Kilo	€ 0,300	10	€ 0,33
LKW- und sonstige Reifen mit Felgen, per Kilo	€ 0,300	10	€ 0,33
Rest- und Mischmüll je Liter	€ 0,091	10	€ 0,10
6. Gebühren bei Verwaltungsübertretungen im Abfallbereich			
Bearbeitungskostenpauschale (Verwaltung) je Fall	€ 27,273	10	€ 30,00
Sortierkostenpauschale je Fall	€ 18,182	10	€ 20,00
(zuzüglich der entsprechenden Entsorgungskosten)			
7. Wiegegebühr: je Fremdwiegung auf der Brückenwaage des Recyclinghofes			
	€ 7,273	10	€ 8,00
h) BEITRÄGE NACH DEM ANLIEGERLEISTUNGSGESETZ lt. LGBl. 77/1976 i.d.g.F.:			
Für die Straßenbeleuchtung Baukostenindex Baunebengewerbe - Elektroinstallationen (Sonstiges), Basis 8/2004: 109,63 - brutto € 15,00; Index-Wert 5/2022: 231,64			
Für die Gehsteige und den Asphaltierungskostensätzen der Baukostenindex Straßenbau - insgesamt			
Basis: Index 8/2007 = 112,0; Gehsteig € 72,70 bzw. Asphaltierung € 42,10; Index Wert 7/2022: 186,90			
Straßenbeleuchtung per Längenmeter (§ 3 Abs. 2) - Viertelkosten			
			€ 31,70
Gehsteigerrichtung per Laufmeter (§ 6 Abs. 2) - Viertelkosten			
			€ 121,30
Asphaltierungskostensatz bei Grabung für den Feinasphalt, Fräsen, Fugenanschluss, je m ²			
			€ 70,30
i) STELLPLATZABGABE gem. § 49 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, je fehlenden Stellplatz			
			€ 10.280,00
Ausgangswert: € 7.500,00; Wertsicherung nach VPI 2005 Basis August 2009: 107,7 Juli 2022: 147,60 (Beträge auf 5,00 € gerundet)			
j) BARAUSLAGENPAUSCHALE bei Exekutionen im hoheitlichen Bereich (Abgaben und dgl.)			
Pauschale für jeden eingereichten Exekutionsantrag			
			€ 14,00
(Bei höheren Barauslagen sind diese gesondert dem Gericht nachzuweisen)			
k) PLANUNGSBEITRAG zu den Planungskosten für FLÄCHENWIDMUNGS- und BEBAUUNGSPLÄNE			
gemäß der Verordnung der Marktgemeinde Großarl vom 15.06.2018, rechtskräftig seit 31.10.2018			

3. PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

	Gebühr netto	USt. %	Gebühr brutto
a) BADBENUTZUNGSENTGELTE:			
Tageskarte	€ 5,7522	13	€ 6,50
Nachmittagskarte - Erwachsene ab 12.00 Uhr	€ 4,6903	13	€ 5,30
Feierabendkarte Erwachsene ab 16.00 Uhr	€ 3,6283	13	€ 4,10
Tageskarte für Kinder von 6 bis 15 Jahren (Jahrgänge 2008 - 2016)	€ 2,5664	13	€ 2,90
Tageskarte für Präsenz- u. Zivildienstler, Behinderte, Invalide, Studenten, Jugendl. bis 18 Jahre (Jahrg. 2005-2007)	€ 3,6283	13	€ 4,10
Schülerklassen; geschlossene Gruppe (bis 15 Jahren, Jahrgänge 2008 bis 2016)	€ 1,0619	13	€ 1,20
Saisonkarte für Erwachsene	€ 73,4513	13	€ 83,00
Saisonkarte für Kinder von 6 bis 15 Jahren (Jahrgänge 2008 - 2016)	€ 30,9735	13	€ 35,00
Saisonkarte für Präsenz- und Zivildienstler, Behinderte, Invalide, Studenten und Jugendliche bis 18 Jahre (Jahrgänge 2005-2007) und Pensionisten mit Ausweis	€ 39,8230	13	€ 45,00
Familien-Saisonkarte, mindestens ein Kind (Kinder bis 18 Jahre = Jahrgänge 2005 und jünger).....	€ 115,0442	13	€ 130,00
Familien-Saisonkarte für Alleinerziehende mit mindestens einem Kind (Kinder bis 18 Jahre = Jahrgänge 2005 und j).....	€ 79,6460	13	€ 90,00
Liege Leihgebühr	€ 3,5398	13	€ 4,00
Sonnenschirm Leihgebühr	€ 2,2124	13	€ 2,50
Schlüsseleinsatz, bei Verlust Schlüsselaustausch; Verrechnung lt. Aufwand			
b) MINIGOLFGEBÜHREN			
Erwachsene	€ 4,1667	20	€ 5,00
Kinder	€ 2,9167	20	€ 3,50
Gruppentarif ab 10 Personen - pro Erwachsener	€ 3,7500	20	€ 4,50
Gruppentarif ab 10 Personen - pro Kind	€ 2,5000	20	€ 3,00

c) KINDERGARTEN- und KINDERGARTENBEFÖRDERUNG

Diese Tarife gelten jeweils für das Betreuungsjahr von September bis Juli und werden ab dem folgenden Betreuungszeitraum (ab September) wieder laut dem Index angepasst Basis VPI 1996 Juli 1998: 102,20; Juli 2018: 147,90, Juli 2022 171,7

1. Kindergarten: Monatliche Gebühr, elfmal je Kindergartenjahr zu bezahlen und zwar von September bis Juli

Die Kindergartengebühren sind wertgesichert nach VPI 1996 (Beträge gerundet); ohne Berücksichtigung des Landeszuschusses (Familienpaket)

*) "Kind je Familie" bedeutet, dass hier die Kinder im Pflichtjahr ausgenommen und nur jene gemeint sind, für welche die Eltern selbst bezahlen müssen.

	Gebühr netto	USt. %	Gebühr brutto
Halbtagsbetreuung 2022/2023			
1. Kind je Familie *)	€ 75,664	13	€ 85,50
2. Kind je Familie *)	€ 65,044	13	€ 73,50
für das 3. oder weitere Kind je Familie *)	€ 54,425	13	€ 61,50
Ganztagsbetreuung: vormittags plus einen, zwei oder drei Nachmittage je Woche			
1. Kind je Familie *)	€ 107,080	13	€ 121,00
2. Kind je Familie *).....	€ 96,460	13	€ 109,00
für das 3. oder weitere Kind je Familie *)	€ 85,398	13	€ 96,50
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr (entspricht Ganztagsbetreuung)	€ 32,743	13	€ 37,00
Ganztagsbetreuung: vormittags plus vier oder fünf Nachmittage je Woche			
1. Kind je Familie *)	€ 115,929	13	€ 131,00
2. Kind je Familie *)	€ 109,735	13	€ 124,00
für das 3. oder weitere Kind je Familie *)	€ 103,540	13	€ 117,00
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr	€ 47,345	13	€ 53,50
2. Der Elternbeitrag für die SOMMERBETREUUNG IM KINDERGARTEN wird aliquot aus dem Normaltarif berechnet und gilt für den gesamten Zeitraum der Betreuungsmöglichkeit, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsdauer.			
3. Kindergarten-Kinderbeförderung: Hauptstrecke - Elternanteil auf 1/3 der Gesamtkosten kalkuliert			
Monatliche Gebühr, elfmal je Kindergartenjahr zu bezahlen und zwar von September bis Juli			
Tarif für das Kindergartenjahr 2021/2022 (für 2022/23 noch nicht bekannt)	€ 28,182	10	€ 31,00
Tarif für das Kindergartenjahr 2021/2022 - einfache Fahrt/Tag (für 2022/23 noch nicht bekannt)	€ 14,091	10	€ 15,50
4. Kindergarten-Kinderbeförderung: Güterwege - Elternanteil zusätzlich zum Tarif für die Hauptstrecken			
Monatliche Gebühr, elfmal je Kindergartenjahr zu bezahlen und zwar von September bis Juli (kein Juli-Beitrag, wenn nach Schulschluss nicht mehr gefahren wird)			
monatlicher Beitrag je Kind und Kilometer einfache Strecke	€ 22,727	10	€ 25,00
monatlicher Beitrag je Kind und Kilometer einfache Strecke - nur 1 Fahrt/Tag	€ 11,364	10	€ 12,50
maximaler Monatsbetrag (Hauptstrecke plus Güterweg) je Kind, unabhängig von der Weglänge			
im Schul- bzw. Kindergartenjahr 2022/2023	€ 50,000	10	€ 55,00
zuzüglich Wertsicherung analog den Kindergartengebühren, erstmals für 2023/2024			
5. Mittagessen vom Seniorenwohnheim			
im Kindergarten im Schuljahr 2022/2023 (Kindergartenkinder)	€ 3,009	13	€ 3,40
im Kindergarten im Schuljahr 2023/2024 (Kindergartenkinder)	€ 3,097	13	€ 3,50
Kindergartenpersonal (Schuljahr 2022/2023)	€		4,60
Kindergartenpersonal (Schuljahr 2023/2024)	€		4,75

- d) Monatliche Elternbeiträge für die **KLEINKINDGRUPPEN** für die Betreuung von max. sechs Stunden täglich lt. GV-Beschluss vom 04.07.2019
 Beiträge nach den vereinbarten Betreuungstagen, 11 Monatsbeiträge von September bis Juli, wertgesichert nach dem VPI 2015
 (ab September) wieder laut dem Index angepasst Basis VBI 2015 Juli 2019: 106,40; Erhöhung Juli 2022: 121,70
 Basis: GV-Beschluss vom 04.07.2019, ohne Berücksichtigung des Landeszuschusses (Familienpaket)

	Gebühr netto	USt. %	Gebühr brutto
Gebühren für Kinder in der Krabbelgruppe und unter drei Jahren in der Alterserweiterten Gruppe			
Betreuung an einem Tag pro Woche	€ 44,690	13	€ 50,50
Betreuung an zwei Tagen pro Woche	€ 89,381	13	€ 101,00
Betreuung an drei Tagen pro Woche	€ 133,628	13	€ 151,00
Betreuung an vier Tagen pro Woche	€ 178,319	13	€ 201,50
Betreuung an fünf Tagen pro Woche	€ 223,009	13	€ 252,00
Gebühren für die Kinder ab drei Jahren in der Alterserweiterten Gruppe (ab dem Folgemonat nach dem 3. Geburtstag)			
Betreuung an einem Tag pro Woche	€ 22,566	13	€ 25,50
Betreuung an zwei Tagen pro Woche	€ 44,690	13	€ 50,50
Betreuung an drei Tagen pro Woche	€ 66,814	13	€ 75,50
Betreuung an vier Tagen pro Woche	€ 89,381	13	€ 101,00
Betreuung an fünf Tagen pro Woche	€ 111,504	13	€ 126,00

Sommerbetreuung von zwei Wochen in den Kleinkindgruppen (vor Abzug einer allfälligen Familienförderung)
 Halber Monatstarif für 5 Tage/Woche, unabhängig von der tatsächlichen Besuchshäufigkeit; Differenzierung in Kinder unter bzw. über 3 Jahre

- e) **SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG** nach dem Sbg. Schulorganisations-Ausführungsgesetz u.a.
 monatlicher Selbstkostenanteil je Betreuungstag in einer Woche (je Kind) € 15,00
- f) **MITTAGESSEN** im/vom Seniorenwohnheim
- | | |
|--|--------|
| Volksschüler (Schuljahr 2022/23) | € 3,90 |
| Volksschüler (Schuljahr 2023/24) | € 4,00 |
| Schüler der Mittelschule, Lehrer und Gemeindebedienstete (Schuljahr 2022/23) | € 4,60 |
| Schüler der Mittelschule, Lehrer und Gemeindebedienstete (Schuljahr 2023/24) | € 4,75 |
- g) **SOMMER-FERIENBETREUUNG**
 Elternbeitrag je Kind für eine Woche Betreuung (von 08.00 - 16.00 Uhr) € 90,00
- h) **SCHULKINDBEFÖRDERUNG** auf den Güterwegen: analog zur Kindergarten-Kinderbeförderung auf den Güterwegen, Richtlinie lt. Beschluss der GV v. 22.11.2018
 Beitrag ist 10 x pro Schuljahr (Sep.-Juni) einzuheben.
 monatlicher Beitrag je Kind und angefangenem Kilometer einfache Strecke € 25,00
- maximaler Monatsbetrag je Kind, unabhängig von der Weglänge im Schuljahr 2022/2023 € 55,00
 zuzüglich Wertsicherung analog zu den Kindergartengebühren, erstmals für 2023/2024

	Gebühr netto	USt. %	Gebühr brutto
i) WINTERDIENSTERSÄTZE: gültig für den Winter 2022/23			
Wertsicherung : Berechnungsbasis ist Gebühr vom VJ, VPI 2010 Durchschnitt 2015 (110,7); Erhöhung lt. Durchschnitt 2021 (123,10), gerundet auf 50 c			
1. Unimog Schneepflug oder Streugerät je Std.	€ 93,00	20	€ 111,60
2. Weidemann, Holder mit Schneepflug, Fräse oder Streugerät je Std.	€ 68,50	20	€ 82,20
3. Kehrmaschine je Std.	€ 72,00	20	€ 86,40
4. Lader je Std.	€ 79,00	20	€ 94,80
5. Winterdienstpauschale klein (eine Unimogstunde)	€ 93,00	20	€ 111,60
6. Winterdienstpauschale mittel (zwei Unimogstunden)	€ 186,00	20	€ 223,20
7. Winterdienstpauschale groß (drei Unimogstunden)	€ 279,00	20	€ 334,80
8. Kies, je to.	€ 29,00	20	€ 34,80
9. Streusalz, je Tonne, lose	€ 162,50	20	€ 195,00
10. Streusalz, je Kilo in Säcken	€ 0,40	20	€ 0,48
j) KOSTENERSÄTZE für die Überlassung von Gemeindebediensteten bzw. Gemeindeeinrichtungen:			
Wertsicherung : Berechnungsbasis ist Gebühr vom VJ, VPI 2010 Durchschnitt 2015 (110,7); Erhöhung lt. Durchschnitt 2021 (123,10), aufgerundet auf 50 c			
1. Gemeindearbeiter, 1 Stunde	€ 33,50	20	€ 40,20
2. LKW der Gemeinde incl. Fahrer, 1 Stunde	€ 54,00	20	€ 64,80
3. Fahrzeug der Gemeinde ohne Fahrer	€ 27,00	20	€ 32,40
4. Benützung von Räumlichkeiten in den Schulgebäuden (ohne Ust, hoheitlich) bzw. des Turnraumes im Kindergarten (zzgl. Ust). Zeit wird gerechnet vom ersten Betreten/Aufschließen bis zum Verschließen/Verlassen des Raumes) Ausstellungen von Firmen, Künstlern, etc. pro Tag und Raum oder Aula werden lt. Öffnungszeiten gerechnet			
a) Benützung der kleinen Turnhalle oder der Aula im Gebäude der Mittelschule			
Dauer der Benützung bis zu zwei Stunden			€ 15,00
Dauer von über zwei bis einschließlich fünf Stunden			€ 30,00
Dauer über fünf Stunden (ganztags)			€ 50,00
b) Benützung des neuen Sport- und Kultursaaes			
gesamte Halle:			
Dauer der Benützung bis zu zwei Stunden			€ 25,00
Dauer von über zwei bis einschließlich fünf Stunden			€ 50,00
Dauer über fünf Stunden (ganztags)			€ 75,00
Teil der Halle:			
Dauer der Benützung bis zu zwei Stunden			€ 15,00
Dauer von über zwei bis einschließlich fünf Stunden			€ 30,00
Dauer über fünf Stunden (ganztags)			€ 50,00

zuzüglich Bühne (je Tag)	€			25,00
zuzüglich Boden (je Tag)	€			25,00
zuzüglich Bestuhlung (je Tag)	€			25,00
zuzüglich Tribühne (je Tag)	€			15,00
Auf- und Abbau Boden/Bestuhlung, Aufsicht während der Veranstaltung lt. Stundentarif Gemeindearbeiter				
Kaution für die Raumreservierung (wird bei der Abrechnung berücksichtigt)	€			200,00
c) Sonstige Räume in den Schulen (je Klassenzimmer, Nähraum, ...)				
Dauer der Benützung bis zu zwei Stunden	€			12,00
Dauer von über zwei bis einschließlich fünf Stunden	€			22,00
Dauer über fünf Stunden (ganztags)	€			30,00
d) Schulküche oder EDV-Raum in der Hauptschule (ohne Umsatzsteuer - Hoheitsverwaltung)				
je Veranstaltung/Abend/Kurs (max. 5 Stunden, bei längerer Dauer aliquote Mehrberechnung)	€			22,00
zuzüglich je Teilnehmer	€			5,00
5. Räumlichkeiten im Gemeindeamt (netto) oder Musik-Räume im Mehrzweckgebäude				
Dauer der Benützung bis zu zwei Stunden	€			12,00
Dauer von über zwei bis einschließlich fünf Stunden	€			22,00
Dauer über fünf Stunden (ganztags)	€			30,00
		Gebühr netto	USt. %	Gebühr brutto
6. Der Verwaltungskostenstundensatz für die Verwaltungsarbeit für den Gemeindeverband Seniorenwohnheim Großarl-Hüttschlag errechnet sich aus dem Durchschnitt der Lohnkosten von Amts- und Kassenleiter, bzw. BuchhalterIn. (Verr. eines Pauschalbetrages)				
Ausgangswert 2001: € 3.600,00 netto; Wertsicherung nach VPI 2000 Basis August 2001: 102,8;				
August 2022: 163,10 (Beträge auf 10,00 € gerundet)	€	5.710,00	20	€ 6.852,00
7. Dienstleistungen im Gemeindeamt, alle Angaben inkl. 20 % Umsatzsteuer				
Faxgebühr	€	0,833	20	€ 1,00
Kopiergeld A4 einseitig schwarz/weiß (ab 100 Stück je € 0,065)	€	0,063	20	€ 0,075
Kopiergeld A4 einseitig Farbe (ab 20 Stück je € 0,40)	€	0,417	20	€ 0,50
Kopien A3 = doppelter Preis von A4; bei Schwarz-Weiß-Kopien mit Papier des Auftraggebers Abzug von € 0,005 je Kopie				

8. Hausnummerntafel (Kostenersatz)	€	27,00
k) TECHNISCHE EINSÄTZE DER FEUERWEHR:		
Verrechnung laut geltender Tarifordnung des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes		
l) PLAKATIERGEBÜHREN		
für den Anschlag von Plakaten für kommerzielle Veranstaltungen lt. Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Großarl		
Gebühr je Plakatierung, max. 6 Stück (je 1 pro Wand) pro Tag	€	1,00
Strafgebühr	€	50,00
m) HAUSEINMESSUNGEN		
Wertsicherung : Berechnungsbasis ist Gebühr 2017, VPI 2010 Durchschnitt 2015 (110,7); Erhöhung lt. Durchschnitt 2020 (123,10), gerundet 5 €		
Kostenersatz für Hauseinmessung je Plan klein	€	290,00
Kostenersatz für Hauseinmessung je Plan mittel.....	€	345,00
Kostenersatz für Hauseinmessung je Plan groß	€	400,00
n) Kostenersatz Einzelbewiligung nach tatsächlichem Aufwand		
o) Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen für Baugestaltung im Bauverfahren bzw. bei Änderung des Bebauungsplans auf Antrag		
je angefangene halbe Stunde	€	150,00
p) Entgelte für die Benützung von Straßengrundstücken		
Entgelte für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von Gemeindegrund als öffentliches Gut gem. § 64 (1) Salzburger Gemeindeordnung 2019. Baustelleneinrichtungen und vorübergehendes Abstellen verkehrsfremder Gegenstände im Zuge von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 StVO 1960).		
1. bis zwei Wochen:	keine Gebühren	
2. bis zu drei Monaten:	Gebühr pro Quadratmeter und begonnenem Kalendermonat	€ 3,00
3. ab dem vierten Monat:	Gebühr pro Quadratmeter und begonnenem Kalendermonat	€ 4,00
4. ab dem sechsten Monat:	Gebühr pro Quadratmeter und begonnenem Kalendermonat	€ 5,00
<u>Ausnahmen:</u>		
1. Sämtliche Arbeiten des Straßenerhalters		
2. Arbeiten von Leitungsträgern mit einem Gestattungsvertrag.		
Die Tarife finden auch auf Privatgrund der Marktgemeinde Großarl Anwendung, wenn keine Sondervereinbarung getroffen wurde.		
qu) Gebühren für die Errichtung von GASTGÄRTEN auf öffentlichen Flächen		
Jährliche Kanalanschlussgebühr in der Höhe von 1/25 der Berechnung lt. Bewertungspunkteverordnung;		
(ohne Anrechnung auf die Bewertung für das entsprechende Objekt) lt. GV-Beschluss vom 16.3.2006gesonderte Berechnung		
Entschädigung für die Benützung der öffentlichen Fläche, je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche		
lt. Beschluss der Gemeindevorsteherung vom 31.03.2005 + Wertsicherung : Berechnungsbasis ist Gebühr von 2013 und VPI 2010 (€ 10,00)		
Basis 08/2012: 105,80; Wert für 8/2022: 134,80; gerundet auf 10 c	€	14,40

r) BARAUSLAGENPAUSCHALE für die gerichtliche Einhebung von privatrechtlichen Entgelten Pauschale für jede bei Gericht eingereichte Mahnklage (tatsächl. Mehrkosten wären bei Gericht nachzuweisen)	€	14,00
s) BARAUSLAGENPAUSCHALE für Kopien im Einzelbewilligungsverfahren, Vorschreibung über Bauamt, inkl. 20 % Ust.	€	25,00
t) Gebühr für GRUNDBUCHSAUSZUG	€	4,00
u) MAHNGEBÜHREN für Diverses	€	4,00
v) ABRECHNUNGSPAUSCHALE für Versicherungsschäden (netto)	€	50,00
w) BÜCHEREIGEBÜHREN (Gemeindebücherei)		
für Kinder bis 18 Jahre	€	-
für Erwachsene pro Medium/Ausleihe	€	1,00
Jahresbeitrag für Erwachsene	€	15,00
Jahresbeitrag für Familien	€	20,00
Überziehungsgebühr je Medium/Woche (Ausleihfrist: Buch 3 Wochen, Zeitschrift 1 Woche, DVD 2 Wochen)	€	1,00

§ 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Bestreitung von Ausgaben der investiven Gebarung bestimmt ist, wird mit € 2.500.000,00 festgesetzt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung gem. § 69 der Gemeindeordnung 2019 aufgenommen und ausschließlich nur für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden; das Darlehen darf nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des veranschlagten a.o. Vorhabens notwendig ist.

§ 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Eingehen von veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des Finanzierungshaushaltes die vorhandenen Rücklagemittel vorübergehend bis zum Höchstbetrag von € 1.000.000,00 (maximal ein Sechstel der veranschlagten ordentlichen Einnahmen) in Anspruch zu nehmen.

Sollten zu diesem Zeitpunkt Rücklagemittel nicht vorhanden sein, wird der Bürgermeister gem. Par.19 Abs.5 GHV 2020, LGBl.-Nr. 10/2020, ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 363.300,00 aufzunehmen. Hierdurch werden die besonderen Genehmigungen gem. § 69 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 nicht berührt. Kassenkredite (Kontokorrentdarlehen) sind ehestens, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres zurückzuzahlen.

Die Besetzung der Planstellen der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beigeschlossenen Stellen- bzw. Dienstpostenplan erfolgen. Dieser unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Die individuelle Anstellung bzw. Überstellung und eventuelle Beförderung ist separat zu beschließen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zu melden.

§ 5

Gem. § 8 der Salzburger Gemeindehaushaltsverordnung wird bestimmt, dass bei allen Ansätzen die Postenklassen 4, 6 und 7 mit Ausnahme der Transferzahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift und des Haushaltsbeschlusses bestätigt:

Großarl, am 15.12.2022

Der Bürgermeister:

Johann Rohrmoser e.h.